Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11358

14. 08. 98

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die „Vereinbarung zur gemeinsamen Förderung von Hochschulbibliotheken“ – Hochschulbibliotheksprogramm –

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 28. November 1997 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998 eine Entschließung über ein Hochschulbibliotheksprogramm angenommen. Der Bund erklärte damit seine Bereitschaft, in einer einmaligen Aktionshilfe für die Hochschulbibliotheken 40 Mio. DM bereitzustellen unter der Voraussetzung, daß die Länder den gleichen Betrag zur Verfügung stellen. Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie wurden zu Verhandlungen mit den Ländern beauftragt.

Erste Verhandlungen mit den Ländern fanden im Rahmen der Sitzung des Wissenschaftsrates vom 21. bis 23. Januar 1998 statt. Auf Länderseite gab es Forderungen, ein derartiges Programm im Rahmen des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFG) zu realisieren. Wegen der Vorgaben des Deutschen Bundestages und der Zielsetzung, das Programm so rasch wie möglich umzusetzen, wurde von Bundesseite dagegen eine Ergänzungsvereinbarung zum Hochschulsonderprogramm III vorgeschlagen. Aufgrund der Zusage des Bundes, die vorgesehenen Bundesmittel in voller Höhe in 1998 zur Verfügung zu stellen, stimmten die Länder diesem Bundesvorschlag zu.

Am 26. Januar 1998 konnte in der Sitzung des Arbeitskreises „Hochschulsonderprogramm III“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung mit den Ländern über den Text der Vereinbarung grundsätzlich Einvernehmen erzielt werden. Um den unterschiedlichen Bedingungen in den Ländern Rechnung zu tragen, wurde die Zielsetzung des Programms nicht auf die Anschaffung von Lehrbüchern eingeengt, sondern auf die Verbesserung der Informationsdienstleistungen der Hochschulbibliotheken festgelegt. Damit ist in der Umsetzung des Programms z. B. auch die Digitalisierung von Literatur möglich.

Die Verteilung der Mittel auf die Länder erfolgt nach den im Hochschulsonderprogramm III festgelegten Schlüsseln. Danach werden die auf die alten Länder und den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 galt, entfallenden Mittel in Anlehnung an die Studienanfängerzahlen an staatlichen Hochschulen verteilt. Die Verteilung auf die neuen Länder und den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, werden nach dem sogenannten ABC-Schlüssel verteilt. Einzelheiten zur Mittelverteilung ergeben sich aus Anlage 1.

Am 4. März 1998 wurden die von Bundesseite unterzeichneten Exemplare der Vereinbarung im Sternverfahren an die Länder versandt (vgl. Anlage 2). In der Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung am 9. März 1998 wurde die Vereinbarung von einigen Ländern bereits gegengezeichnet. Mit Vorliegen der letzten Unterschrift trat die Vereinbarung im April 1998 in Kraft. Das Gesamtvolumen des Hochschulsonderprogramms III erhöht sich damit auf 3,68 Mrd. DM.

Ein Teil der Länder (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein) macht in der Durchführung des Programms von der Übertragungsmöglichkeit der Mittel in das Jahr 1999 Gebrauch, so daß sich die Zuweisung des Bundes an die Länder für das Hochschulbibliotheksprogramm in 1998 auf rd. 36,2 Mio. DM beläuft. Die Finanzierung erfolgt aus Kapitel 3004 Titel 685 02. Die Zuweisung der Bundesmittel an die Länder erfolgte im Mai 1998. Einige Länder beabsichtigen über ihren Finanzierungsbeitrag hinaus zusätzliche

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 10. August 1998 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. November 1997 – Drucksache 13/9210.

Mittel für die Hochschulbibliotheken zur Verfügung zu stellen (z. B. Baden-Württemberg, Hessen).

Die Durchführung des Hochschulbibliotheksprogramms erfolgt durch die Länder. Den Hochschulen ist mit dieser raschen, unbürokratischen Aktionshilfe durch den Deutschen Bundestag ermöglicht worden, neue Literatur zu beschaffen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung der vorhandenen Bestände im Interesse der Studierenden durchzuführen. Engpässe im Studienbetrieb können somit zugunsten der Studierenden rasch behoben werden.

Anlage 1

Verteilung der Bundesmittel auf die Länder

Land	Gesamtbetrag	Zuweisung 1998	Zuweisung 1999
Baden-Württemberg	5 300 000	4 000 000	1 300 000
Bayern	5 048 000	5 048 000	0
Berlin	2 636 000	1 800 120	835 880
Brandenburg	988 000	918 000	70 000
Bremen	528 000	528 000	0
Hamburg	1 376 000	1 376 000	0
Hessen	3 112 000	3 112 000	0
Mecklenburg-Vorpommern	972 000	972 000	0
Niedersachsen	3 064 000	3 064 000	0
Nordrhein-Westfalen	8 812 000	8 812 000	0
Rheinland Pfalz	1 740 000	870 000	870 000
Saarland	504 000	252 000	252 000
Sachsen	2 576 000	2 576 000	0
Sachsen-Anhalt	1 296 000	1 296 000	0
Schleswig-Holstein	948 000	500 000	448 000
Thüringen	1 100 000	1 100 000	0
Summe	40 000 000	36 224 120	3 775 880

Anlage 2

Vereinbarung
zur gemeinsamen Förderung von Hochschulbibliotheken
– Hochschulbibliotheksprogramm –

Die **Bundesrepublik Deutschland,** vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie,

und die Länder

Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst,

Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur,

Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur,

Bremen, vertreten durch Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport,

Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung,

Hessen, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst,

Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Kultusministerium,

Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur,

Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung,

Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung,

Saarland, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft,

Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,

Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Kultusministerium,

Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur,

Thüringen, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur,

führen in Ergänzung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91 b des Grundgesetzes über ein Gemeinsames Hochschulsonderprogramm III (HSP III) vom 2. September 1996 ein auf das Jahr 1998 befristetes Hochschulbibliotheksprogramm durch.

Ziel des Programms ist die Verbesserung der Informationsdienstleistungen der Hochschulbibliotheken. Dazu gehören insbesondere die Beschaffung neuer Literatur sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung der vorhandenen Bestände im Interesse der Studierenden. Das Programm ist im Rahmen der hochschulpolitischen Zielsetzungen des HSP III und zusätzlich zu den darin vorgesehenen Fördermaßnahmen durchzuführen.

Das Hochschulsonderprogramm III wird wie folgt ergänzt:

I.

Der Gesamtbetrag des HSP III vom 2. September 1996 erhöht sich, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, auf 3,68 Mrd. DM. Hiervon tragen im Ergebnis der Bund 2 116 250 000 DM (rd. 57,51 v. H.) und die Länder 1 563 750 000 DM (rd. 42,49 v. H.).

Für die Finanzierung des Hochschulbibliotheksprogramms stehen im Jahr 1998 80 Mio. DM zur Verfügung. Der Bund entlastet hierzu die Länder zusätzlich bei der gemeinsamen Forschungsförderung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes im Jahr 1998 um 40 Mio. DM. Die Länder verwenden einen Betrag in Höhe des Entlastungsbetrages sowie einen weiteren Betrag in gleicher Höhe zur Durchführung des Programms.

Die Aufteilung des Entlastungsbetrages auf die einzelnen Länder erfolgt nach dem in der Anlage 2 zum HSP III aufgeführten Schlüssel für die alten Länder und nach dem ABC-Schlüssel für die neuen Länder. Hieraus ergibt sich folgende Aufteilung:

Baden-Württemberg	13,25 %
Bayern	12,62 %
Berlin	6,59 %
Brandenburg	2,47 %
Bremen	1,32 %

Hamburg	3,44 %
Hessen	7,78 %
Mecklenburg-Vorpommern	2,43 %
Niedersachsen	7,66 %
Nordrhein-Westfalen	22,03 %
Rheinland-Pfalz	4,35 %
Saarland	1,26 %
Sachsen	6,44 %
Sachsen-Anhalt	3,24 %
Schleswig-Holstein	2,37 %
Thüringen	2,75 %
Insgesamt	100,00 %

Die Mittel sollen übertragbar sein.

Die Mittel sind zweckgebunden für die Verbesserung der Informationsdienstleistungen der Hochschulbibliotheken und von der Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Abs. 6 der Vereinbarung zum HSP III ausgenommen. Die Bundesmittel dürfen nur entsprechend dem Finanzierungsbeitrag des Landes nach dieser Vereinbarung verausgabt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des HSP III.

II.

Die administrative Durchführung der Förderung erfolgt durch die Länder. Die Länder prüfen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und weisen dem Bund die Verwendung der Mittel bis zum 30. April 1999 nach.

III.

Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 1. März 1998 bis zum 31. Dezember 1998 abgeschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald alle Vertragschließenden sie unterzeichnet haben.

Bonn, den ...

....
für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

....
für das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg

....
für das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst des Freistaates Bayern

....
für die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin

....
für das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

....
für Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport der Hansestadt Bremen

....
für die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg

....
für das Ministerium für Wissenschaft und Kunst des Landes Hessen

....
für das Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

....
für das Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen

....
für das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

....
für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz

....
für das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes

....
für das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen

....
für das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt

....
für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

....
für das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Freistaates Thüringen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333